



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeverträge

1. Geltung

Für Verträge über Werbeleistungen (hierin „Werbeverträge“) in Medien sowie Informations- und Kommunikationsdiensten der Hamburger Volkshochschule (nachfolgend „VHS“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn ihnen die VHS nicht ausdrücklich widersprochen hat, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die VHS hätte ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt.

2. Definitionen

- a) „Werbungtreibender“ ist die juristische oder natürliche Person, für die oder für deren Produkte oder Dienstleistungen Werbung betrieben werden soll.
- b) „Direktkunde“ ist ein Werbungtreibender, der selbst Vertragspartner der VHS ist.
- c) „Agenturkunde“ ist ein Werbungtreibender, dessen Werbung von einer von ihm beauftragten Agentur im Namen und auf Rechnung der Agentur in Auftrag gegeben wird. Vertragspartner der VHS ist in diesem Fall ausschließlich die Agentur.
- d) „Werbeauftrag“ oder „Auftrag“ ist das Angebot des Werbungtreibenden oder eines sonstigen Auftraggebers wie z.B. einer vom Werbungtreibenden eingeschalteten Agentur (nachfolgend insgesamt „Auftraggeber“), über den Abschluss eines Vertrages über die Veröffentlichung/Verbreitung eines Werbemittels in Print- oder Online-Medien der VHS.
- e) „Abschluss“ ist ein Vertrag über mehrere Veröffentlichungen / Verbreitungen von Werbemitteln, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen / Verbreitungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen.
- f) „Werbemittel“ sind
 - (1) In Print-Medien der VHS: Anzeigen oder Beilagen
 - (2) In Online-Medien der VHS:
 - Anzeigen, bestehend aus Bild und/oder Text,
 - Sensitive Flächen, die mittels einer im Werbemittel genannten Online-Adresse bei Anklicken die Verbindung zu weiteren Daten herstellen, die im Bereich des Werbungtreibenden oder eines Dritten liegen (z. B. Link).
- g) „Printmedien“ sind regelmäßig oder aus besonderem Anlass erscheinende Druckerzeugnisse der VHS wie z.B. Programme der VHS.

3. Zustandekommen von Verträgen, Vertragsinhalt

- a) Ein Werbevertrag zwischen der VHS und dem Auftraggeber kommt durch Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags zustande. Die Annahme kann schriftlich oder in Textform erklärt werden (nachfolgend „Auftragsbestätigung“). Nach erfolgter Auftragsbestätigung ist – insbesondere bei einem von einer Agentur im eigenen Namen erteilten Auftrag – der Austausch des Werbungtreibenden oder des Gegenstandes der Werbung nur mit Zustimmung der VHS in Textform möglich.

- b) Erteilt eine Agentur einen Auftrag, kommt der Vertrag stets mit ihr zustande, ausgenommen dass sie im Auftrag ausdrücklich in Textform erklärt, dass der Auftrag im Namen des mit Firma und Anschrift zu benennenden Werbungtreibenden erteilt wird. Die Agentur hat auf Verlangen der VHS nachzuweisen, dass sie vom Werbungtreibenden zur Erteilung des Auftrags bevollmächtigt worden ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt, ist nur die Agentur aus dem geschlossenen Vertrag berechtigt und verpflichtet.
- c) Bestätigte Aufträge oder Abrufe für Werbemittel sind für die VHS erst dann bindend, wenn ein vom Auftraggeber unverzüglich vorzulegendes Muster des Werbemittels von der VHS gebilligt wurde.
- d) Anzeigen mit Gutscheinen bedürfen der rechtzeitigen, schriftlichen Vorabinformation an die VHS-Anzeigenvertretung und deren schriftlicher Bestätigung. Die VHS behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen Anzeigen mit Gutscheinen auch Rücken an Rücken zu platzieren.
- e) Werbemittel, die (auch) Werbung Dritter oder Werbung für Dritte enthalten (nachfolgend „Verbundwerbung“), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VHS. Die VHS ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags, auch nach erfolgter Bestätigung, von einem Verbundaufschlag bzw. einer abweichenden Rabattierung abhängig zu machen.
- f) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Werbemittels zu bestimmten Erscheinungsterminen oder an bestimmten Plätzen eines Print-Mediums besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- g) Aufträge für Werbemittel, die ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder Rubriken oder zu bestimmten Terminen veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der in den Mediadaten der VHS für die Anlieferung der Druckunterlagen bzw. Werbemittel festgelegten Frist bei der VHS eingehen.
- h) Die VHS ist berechtigt, Verträge über Werbeleistungen auch mit Konkurrenten des Auftraggebers zu schließen.

4. Durchführung von Werbeverträgen

- a) Werbung, die nicht schon aufgrund ihrer Gestaltung als solche erkennbar ist, wird von der VHS mit dem Wort „Anzeige“ deutlich als Werbung kenntlich gemacht und/oder vom redaktionellen Inhalt abgesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich um bezahlte Werbung handelt.
- b) Bei Abschlüssen muss das Erscheinungs- bzw. Verbreitungsdatum der letzten Anzeige/Beilage innerhalb eines Jahres nach der ersten Veröffentlichung/Verbreitung liegen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- c) Nach erfolgter Anzeigenschaltung erhält der Auftraggeber von der VHS-Anzeigenvertretung ein Belegexemplar übersandt
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format bzw. den technischen Vorgaben in den Mediadaten der VHS entsprechende Druckunterlagen bzw. Werbemittel rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Rechtzeitig ist die Anlieferung, wenn sie innerhalb der in den Mediadaten der VHS angegebenen Fristen erfolgt.
- e) Druckunterlagen oder Werbemittel werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der VHS zur Aufbewahrung endet drei Monate nach der letztmaligen Schaltung.
- f) Kosten, die der VHS durch vom Auftraggeber gewünschte oder durch erforderliche, von ihm zu vertretende Änderungen der Druckunterlagen oder des Werbemittels entstehen, hat der Auftraggeber zusätzlich neben der vereinbarten Vergütung zu tragen.

- g) Kann die Schaltung nicht durchgeführt werden, weil der Auftraggeber Druckunterlagen oder Werbemittel nicht rechtzeitig anliefert, hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch im Falle einer Unterlieferung von Werbemitteln.
- h) Die VSH schuldet nicht die Erstellung des Werbemittels oder der dafür bestimmten Bilder, Grafiken oder Texte. Soweit die VSH solche Leistungen aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erbringt, hat der Auftraggeber diese Leistungen auf Basis der jeweils geltenden Preisliste gesondert zu vergüten. Entsprechendes gilt für vom Auftraggeber gewünschte oder durch erforderliche, von ihm zu vertretende Änderungen der Druckunterlagen oder des Werbemittels.

5. Ablehnungsbefugnis

- a) Die VSH behält sich vor, Werbeaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, wenn
 - (1) deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt oder
 - (2) deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Gestaltung oder wegen der Tätigkeit des werbungtreibenden Unternehmens für die VSH unzumutbar sind oder
 - (3) das Werbemittel aufgrund seiner Beschaffenheit aus technischen Gründen nicht geschaltet werden kann.
- b) Die VSH kann ein bereits geschaltetes Werbemittel sperren und seine weitere Schaltung einstellen, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels vornimmt oder die Daten, auf die durch einen Link verwiesen wird, nachträglich verändert und dadurch eine der Voraussetzungen des Absatzes a) erfüllt wird.
- c) Die VSH wird dem Auftraggeber die Ablehnung bzw. Sperrung eines Werbemittels unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall ein geändertes oder anderes Werbemittel liefern, auf welches die Ablehnungsgründe nicht zutreffen. Die VSH kann in einem solchen Fall die Änderung des jeweiligen Werbemittels für den Auftraggeber ausführen, sofern das ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Der Auftraggeber hat die durch Änderungen entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der in den Mediadaten genannten Preise zu tragen und anfallende Auslagen der VSH zu erstatten. Falls das vom Auftraggeber zu ändernde Werbemittel nicht rechtzeitig bis zum Schalttermin oder überhaupt nicht geliefert wird, behält die VSH ihren Anspruch auf Vergütung.

6. Rechteinräumung und -gewährleistung

- a) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt und Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, durch das Werbemittel nicht verletzt werden. Insoweit trägt er allein die Verantwortung für den Inhalt einschließlich der Inhalte, auf die durch Links verwiesen wird sowie für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Texte und Bilder sowie der von ihm zugelierten Werbemittel.
- b) Der Auftraggeber stellt die VSH im Rahmen des Werbevertrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung der Rechte Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber die VSH von den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die VSH bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen zu unterstützen.
- c) Der Auftraggeber räumt der VSH sämtliche für die Erstellung, die Veröffentlichung bzw. Verbreitung des Werbemittels oder dessen öffentliche Zugänglichmachung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte

ein, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren. Die vorstehende Rechtseinräumung erfolgt nicht ausschließlich.

- d) Der Auftraggeber gestattet der VHS, seine Werbung im Internet auf Websites und auf mobilen Plattformen der VHS (z. B. www.vhs-hamburg.de) öffentlich zugänglich zu machen sowie offline (z.B. als CD-ROM, DVD, Print oder sonstiges Werbemittel) zu Zwecken der Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- e) Die VHS ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, Werbemittel daraufhin zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Presse- und Medienrechts, Wettbewerbsrechts, Telemedienrechts, Datenschutzrechts und/oder Strafrechts verletzen; gesetzliche Prüfungspflichten bleiben unberührt. Sofern nicht anders vereinbart, hat die VHS unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht, das mit Inhalten des Auftraggebers gestaltete Werbemittel sofort durch ein etwaiges Ersatzwerbemittel zu ersetzen, das Werbemittel ersatzlos zu sperren und/oder den Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr die Schaltung des Werbemittels oder die Verlinkung zu damit verbundenen Inhalten gerichtlich oder behördlich untersagt wird oder sie wegen der Schaltung des Werbemittels oder der damit verlinkten Inhalte von Dritten in Anspruch genommen wird.
- f) Verlangt der Auftraggeber ohne Einhaltung der in Ziff. 12 ("Stornierung, Kündigung ...") genannten Voraussetzungen, dass eine von ihm in Auftrag gegebene und von der VHS bestätigte Werbung aufgrund einer Rechtsverletzung Dritter oder aus sonstigen Gründen nicht geschaltet wird, bleibt er zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der VHS ein geringerer Schaden entstanden ist oder dass die VHS Aufwendungen erspart.
- g) Von der VHS für den Auftraggeber gestaltete Werbemittel (Promotions) dürfen nur für die bei der VHS gebuchte Werbung verwendet werden. Weitergehende Rechte werden dem Auftraggeber an solchen Werbemitteln nicht eingeräumt.

7. Preisliste, Änderungen und Rabatte

- a) Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung in den Mediadaten und unter www.vhs-hamburg.de veröffentlichte Preisliste der VHS. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- b) In den Preisen nicht enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu tragen sind gegebenenfalls an Verwertungsgesellschaften aufgrund gesetzlicher Vorschriften abzuführende Vergütungen.
- c) Die VHS ist jederzeit berechtigt, die Preise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- d) Für Mengennachlässe oder Nachlässe bei Abschlüssen gelten die Bedingungen in den jeweils gültigen Mediadaten. Die Gewährung eines Nachlasses bei einem Abschluss setzt voraus, dass der Werbeauftrag ausdrücklich als Abschluss erteilt wurde. Werden die für den Abschluss geltenden Bedingungen vom Auftraggeber nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat er den Normalpreis zu entrichten und einen evtl. schon gewährten Nachlass zu erstatten.
- e) Preisänderungen gelten für zuvor erteilte und von der VHS bestätigte Werbeaufträge, wenn sie von der VHS mindestens einen Monat vor Schaltung des Werbemittels angekündigt werden. In diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Der Rücktritt muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preisänderung in Textform erklärt werden.
- f) Rabatte werden nicht gewährt, wenn der Werbungtreibende zugleich Werbeaufträge für andere Werbungtreibende erteilt, um dadurch eine gemeinsame Rabattierung zu erlangen.

8. Zahlungen, Sicherungsabtretung, Aufrechnungsverbot

- a) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall in Textform eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Bei Vorauszahlung werden die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Rabatte gewährt. Die VHS behält sich vor, aus begründetem Anlass, wie z.B. Neuaufnahme der Geschäftsbeziehung, Vorauszahlung zu verlangen.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen der VHS unverzüglich zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gegenüber der VHS-Anzeigenvertretung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf von zwei Wochen gilt die Rechnung als genehmigt.
- c) Unbare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift als Erfüllung. Sämtliche Kosten und Spesen im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Mit Zustandekommen des Werbevertrages tritt eine auftraggebende Agentur ihren diesbezüglichen Zahlungsanspruch gegen den Agenturkunden sicherungshalber an die VHS ab; die VHS nimmt diese Abtretung an. Die VHS ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung gegenüber dem Agenturkunden offenzulegen, wenn die auftraggebende Agentur sich mit der Begleichung der Rechnung der VHS mindestens dreißig Tage in Verzug befindet.
- e) Der Auftraggeber darf lediglich mit rechtskräftig festgestellten oder von der VHS schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- f) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, wenn der von ihm zu zahlende Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto eingeht. Für den Ersatz eines Verzugsschadens sowie Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die VHS kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.
- g) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen die VHS, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel die weitere Schaltung von Werbemitteln von einer Vorauszahlung der Vergütung und vom Ausgleich fälliger und rückständiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

9. Mängelhaftung der VHS

- a) Die VHS gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Ausführung des Auftrags.
- b) Mängel müssen vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Werbemittels gegenüber der VHS-Anzeigenvertretung gerügt werden, bei nicht offensichtlichen Mängeln hat die Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu erfolgen. Die Rüge hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- c) Entspricht die Veröffentlichung bzw. Verbreitung des Werbemittels nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, insbesondere bei ungenügender Wiedergabequalität (d.h. ganz oder teilweise unleserlicher, unrichtiger oder unvollständiger Wiedergabe), hat die VHS nach eigener Wahl das Recht, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzleistung zu leisten, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck durch den Mangel des Werbemittels beeinträchtigt wurde.

Die VHS kann eine Ersatzwerbung verweigern, wenn diese

(1) einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses nach Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder

(2) für die VHS nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Lehnt die VHS eine Ersatzwerbung ab oder ist die Ersatzwerbung erneut mangelhaft, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

d) Sind etwaige Mängel der angelieferten Druckunterlagen bzw. Werbemittel nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei mangelhafter Veröffentlichung keine Ansprüche. Dasselbe gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung den Mangel gerügt hat.

e) Ansprüche wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres ab Erbringung der Leistung, für den Beginn der Frist gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Leistungsstörungen

a) Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung einer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien gleich. Ist auf Grund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

b) Eine evtl. Überlieferung führt zu keiner Veränderung des gebuchten Auftragsvolumens.

Prognostiziert der Auftraggeber während der Durchführung des Werbeauftrags eine Unterlieferung der gebuchten Leistung von mehr als zehn Prozent, so hat er die VHS ab Kenntniserlangung zu informieren. In diesem Fall werden die Vertragsparteien über eine evtl. Anpassung des Werbeauftrags verhandeln.

11. Haftung

a) Die VHS haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

b) Die in Abs. a) vereinbarte Beschränkung gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Soweit die VHS im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt auch, soweit der Auftraggeber Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung verlangt. Die VHS haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, die VHS hätte vorsätzlich gehandelt.

c) Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Stornierung, Kündigung

a) Die kostenfreie Stornierung eines noch nicht geschalteten Werbemittels ist bis drei Wochen vor Druckunterlagenschluss/Schaltungsbeginn möglich. Bei späterer Stornierung werden 30 % des Auftragswerts berechnet. Technische Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind, werden dem Auftraggeber

vollständig in Rechnung gestellt. Bereits in der Produktion befindliche Werbemittel können nicht mehr storniert werden.

- b) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die VHS zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - (1) wenn der Auftraggeber eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist schuldhaft verletzt;
 - (2) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wurde;
- c) Kündigungen und Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Vertragsparteien den Inhalt des Werbevertrags, insbesondere die Preise und Konditionen, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist.
- b) Soweit der Auftraggeber, z.B. für den Zugriff auf eine persönliche Website, von der VHS ein individuelles Passwort erhält, ist er verpflichtet, dieses Dritten nicht zu offenbaren und es sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch durch Dritte auszuschließen. Bei Verlust des Passwortes oder wenn dem Auftraggeber bekannt wird, dass Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben könnten, ist er verpflichtet, die VHS unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus einem Missbrauch des Passwortes ergeben, soweit er nicht den Nachweis erbringt, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Eine Haftung der VHS ist in diesem Fall ausgeschlossen.

14. Sonstige Bestimmungen

- a) Der Auftraggeber bedarf zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Werbevertrag auf einen Dritten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VHS. Bei einer mit Zustimmung der VHS erfolgenden Übertragung hat der Auftraggeber danach seine Pflichten durch Dritte erfüllen lässt, hat er mit dem Dritten die Geltung dieser AGB schriftlich zu vereinbaren. Die VHS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Werbevertrag Dritter zu bedienen.
- b) Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages zwischen VHS und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Änderungen dieser AGB sind dem Auftraggeber in Textform bekannt zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Die VHS wird den Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- c) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Teile ist Hamburg.